

## **Satzung der Gemeinde Kronshagen**

### **zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kronshagen**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG-) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375), wird nach Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung vom 06. Februar 1996 und 11. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wird in der Gemeinde Kronshagen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### **§ 2\***

##### **Schutzgegenstand**

In dem Gebiet der Gemeinde Kronshagen werden die in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Bäume geschützt; die Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Schutzbestimmungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten insbesondere
  1. die Versiegelung der Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton, Verbundpflaster oder einer anderen luft-/wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen) oder Aufschüttungen,
  3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe, wie z.B. Streusalz oder Öl, Säuren oder Laugen, Treib- und Schmierstoffe und Abwässer,

---

\* In der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 23.10.13, in Kraft ab 27.10.13

4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Bodenverfestigungen, z.B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien (z.B. im Zuge von Baumaßnahmen),
6. Beschädigungen der Rinde, wie z.B. durch Ketten, Nägel oder Baufahrzeuge,
7. das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen,
8. das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern oder beeinträchtigen.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

Der/Dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihr/ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Im Einzelfall sind auf Antrag Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel förderungsfähig. Bei der Vorbereitung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. ein Baum stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
  3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren

Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können, die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder

4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 6**

### **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

(1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Kronshagen schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume im Umkreis von ca. 100 m eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt ist die/der Eigentümer/in oder Nießbraucher/in sowie ein/e Dritte/r mit schriftlicher Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers oder Nießbraucherin/Nießbrauchers.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Kronshagen.

## **§ 7**

### **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

(1) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 soll der/dem Antragsteller/in auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre/seine Kosten je angefangene 100 cm Stammumfang des entfernten, zu entfernenden oder beschädigten Baumes (gemessen

in 1,0 m Höhe über dem gewachsenen Erdboden) einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 18 cm Stammumfang (gemessen in 1,0 m Höhe über dem gewachsenen Erdboden) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die/Der Antragsteller/in kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Kronshagen abwenden, wenn ihr/ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem/seinem Grundstück oder - mit der unwiderruflichen schriftlichen Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde Kronshagen die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die die/der Antragsteller/in für die Ersatzpflanzungen aufwenden müsste. Das gilt auch, wenn die/der Antragsteller/in die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

(1) Wer als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 nicht vor, hat die/der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes (gemessen in 1,0 m Höhe über dem gewachsenen Erdboden) einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat ein/e Dritte/r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht der/dem Eigentümer/in oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen die/den Dritte/n zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 Satz 2 die/den Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/n bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die/Der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde soll das Angebot annehmen, wenn der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klagewege geltend zu machen.

(3) Steht der/dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzan-

spruch nicht zu oder hat sie/er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie/er eine Ersatzanpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

## **§ 9**

### **Verwendung der Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen nach den §§ 7 und 8 sind zweckgebunden für Maßnahmen der Gemeinde zu verwenden, die dem in § 1 genannten Schutzzweck dienen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Absatz 2 Nr. 4 LNatSchG, wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 verstößt. und damit einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe der Satzung zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Absatz 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 58 LNatSchG eingezogen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 12. Dezember 2012

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

Die nachfolgende Anlage zu § 2 ist Bestandteil dieser Satzung: